



Gemeinde Hollingstedt

Die Bürgermeisterin

Einladung

zur Sitzung der Gemeindevertretung Hollingstedt
am Donnerstag, 1. Februar 2024, um 19:30 Uhr
im Dorfgemeinschaftshaus "Am Mühlenweg", Mühlenweg 9, 25788 Hollingstedt

Tagesordnung:

öffentlich

1. Einwohnerfragestunde
2. Niederschrift Nr. 2 der letzten Sitzung vom 07.12.2023
3. Mitteilungen
4. Wegesanieerung
5. Zustimmung zur Wahl des Wehrführers der Freiwilligen Feuerwehr Hollingstedt
6. Vorbereitung der Europawahl am 9. Juni 2024;
Bildung eines Wahlvorstandes und Festlegung des Wahlraumes
7. Eingaben und Anfragen

Mit freundlichen Grüßen
gez. Sonja Gehrke
Die Bürgermeisterin

Niederschrift Nr. 3

über die **öffentliche** Sitzung der Gemeindevertretung Hollingstedt
am Donnerstag, 1. Februar 2024 im Dorfgemeinschaftshaus "Am Möhlenweg",
Möhlenweg 9, 25788 Hollingstedt

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 20:30 Uhr

Anwesend sind:

Frau Sonja Gehrke als Vorsitzende
Herr Michael Kwauka
Herr Hagen Rohde
Herr Hauke Sommer
Frau Gunda Mody
Herr Ralf Sommer
Frau Petra Rau
Herr Tim Brümmer

Entschuldigt fehlt:

Herr Lars Paulsen

Als Gäste anwesend:

zwei Einwohner

Von der Verwaltung:

Frau Wibke Thomsen als Protokollführerin

Die Beschlussfähigkeit der Versammlung wird festgestellt. Die Einladung ist frist – und formgerecht erfolgt. Einwände werden nicht erhoben.

Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt die Vorsitzende, diese um nachfolgenden Tagesordnungspunkt zu erweitern:

7. Vertrag zur finanziellen Beteiligung an Windenergieanlagen

Der nachfolgende Tagesordnungspunkt verschiebt sich entsprechend. Die Erweiterung wird einstimmig genehmigt.

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Niederschrift Nr. 2 der letzten Sitzung vom 07.12.2023
3. Mitteilungen
4. Wegesanieerung
5. Zustimmung zur Wahl des Wehrlührers der Freiwilligen Feuerwehr Hollingstedt
6. Vorbereitung der Europawahl am 9. Juni 2024;
Bildung eines Wahlvorstandes und Festlegung des Wahlraumes

7. Vertrag zur finanziellen Beteiligung an Windenergieanlagen
8. Eingaben und Anfragen

TOP 1. Einwohnerfragestunde

Der Bürgersteig von einem Haus in der Hauptstraße ist stark bewachsen. Das Ordnungsamt ist bereits informiert und kümmert sich darum.

Der Radweg in Richtung Hennstedt ist durch Wurzeln beschädigt. Die Schäden sollen im Zuge der Wegesanieerung im Dorf behoben werden.

TOP 2. Niederschrift Nr. 2 der letzten Sitzung vom 07.12.2023

Die Niederschrift Nr. 2 vom 07.12.2023 kann noch nicht bestätigt werden, da die Unterschriften noch nicht vorliegen. Der Tagesordnungspunkt wird auf der nächsten Sitzung nachgeholt.

TOP 3. Mitteilungen

Die Bürgermeisterin war bei sechs achtzigsten Geburtstagen.

Die Bürgermeisterin war bei der Versammlung des Breitband-Zweckverband Dithmarschen. Die Haushalte in den Außenbereichen haben jetzt die letzte Chance an das Glasfasernetz angeschlossen zu werden Die Mitglieder der Gemeindevertretung werden die betreffenden Haushalte direkt ansprechen und darüber informieren.

Die Bürgermeisterin war Ende November bei der Versammlung des Wasserverbandes Norderdithmarschen. Die Abwasserkosten werden aufgrund von anliegenden Sanierungen ansteigen.

Die Bürgermeisterin hat an der Amtsausschusssitzung teilgenommen, bei der unter anderem beschlossen wurde, dass soziale Einrichtungen wie z.B. Frauenhäuser und die Tafel finanziell unterstützt werden sollen.

TOP 4. Wegesanieerung

Diverse Wege und Straßen müssen saniert werden. Es werden entsprechende Angebote eingeholt und verglichen.

TOP 5. Zustimmung zur Wahl des Wehrführers der Freiwilligen Feuerwehr Hollingstedt

Laut Niederschrift der Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Hollingstedt vom 12.01.2024 wurde Hagen Rohde zum Gemeindeführer der Freiwilligen Feuerwehr Hollingstedt für die Dauer von 6 Jahren gewählt.

Gemäß § 11 Abs. 3 Brandschutzgesetz bedarf die Wahl der Zustimmung des Trägers der Feuerwehr.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, der Wahl von Herrn Hagen Rohde zum Gemeindeführer der Freiwilligen Feuerwehr Hollingstedt gemäß § 11 Abs. 3 Brandschutzgesetz zuzustimmen.

Die Urkunde wird zu einem späteren Zeitpunkt ausgehändigt.

Stimmenverhältnis:

7 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung

**TOP 6. Vorbereitung der Europawahl am 9. Juni 2024;
Bildung eines Wahlvorstandes und Festlegung des Wahlraumes**

Nachdem der Rat der Europäischen Union den Zeitraum festgelegt hat, in dem die Wahl der Abgeordneten zum Europäischen Parlament stattfinden soll, hat die Bundesregierung festgelegt, dass die Wahl am Sonntag, 09. Juni 2023 stattfindet. Der Wahltag wurde im Bundesgesetzblatt Teil 1 Nr. 213 vom 10.08.2023 bekannt gemacht. Gemäß § 5 Abs. 3 Europawahlgesetz (EUWG) und § 9 Abs. 2 Bundeswahlgesetz (BWG) besteht der Wahlvorstand aus dem Wahlvorsteher, seinem Stellvertreter und weiteren drei bis sieben Beisitzern. Die Mindestbesetzung beträgt also fünf Mitglieder.

Beschluss:

Für die Berufung in den Wahlvorstand zur Abwicklung der Wahl zum Europäischen Parlament am 09. Juni 2024 werden folgende Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde vorgeschlagen:

1. Wahlvorsteher/in: Sonja Gehrke
2. stellv. Wahlvorsteher/in: Michael Kwauka
3. Beisitzer/in/Schriftführer/in: Lars Paulsen
4. Beisitzer/in /stellv. Schriftführer/in: Gunda Mody
5. Beisitzer/in: Tim Brümmer
6. Beisitzer/in: Hagen Rohde
7. Beisitzer/in: Hauke Sommer
8. Beisitzer/in: Ralf Sommer
9. Beisitzer/in: Petra Rau

Wahllokal:

Dorfgemeinschaftshaus „Am Möhlenweg“, Möhlenweg 9, 25788 Hollingstedt

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 7. Vertrag zur finanziellen Beteiligung an Windenergieanlagen

Mit dem § 36k EEG 2021 a.F. verabschiedete der Bundestag eine neue Regelung, die es ermöglicht, Gemeinden im Umfeld zukünftiger Windenergieanlagen finanziell stärker von der Windenergienutzung vor Ort profitieren zu lassen. Die Umsetzung der Regelung ist für die jeweiligen Betreiber kostenneutral, freiwillig und erfordert eine vertragliche Regelung. In diesem Zusammenhang wurde Anfang des Jahres 2021 ein zwischen der Branche und den Kommunen abgestimmter Mustervertrag entwickelt. Durch die Novelle des EEG 2021 vom Juli 2021 wanderte die kommunale Teilhabe an Windenergieanlagen in die vollständig neue Regelung des § 6 EEG 2021, erneuert durch das EEG 2023 vom 26.07.2023. Es wurde ein aktualisierter Mustervertrag veröffentlicht.

Die Gemeindevertretung hat am 06.10.2022 den Mustervertrag nach § 6 Erneuerbare-Energie-Gesetz 2021 beschlossen. Da nach dem Inbetriebnahmedatum aber der Mustervertrag nach § 6 Abs. 1 Erneuerbare-Energie-Gesetz- EEG 2023 zugrunde gelegt werden muss, wird dieser der Gemeindevertretung erneut zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Windenergie Norderhamme GmbH & Co. KG bat außerdem um eine Ergänzung in dem Vertrag (siehe § 7 Abs. 4 Buchstabe g „oder (g) die Rückerstattungsfähigkeit der durch den Betreiber gezahlten Beträge durch den Netzbetreiber nicht mehr gegeben sein sollte.“)

§ 6 EEG 2023 regelt einerseits die Voraussetzungen, unter denen das Angebot, die Vereinbarung und Gewährung einer finanziellen Beteiligung strafrechtlich unbedenklich ist und andererseits die Voraussetzungen, unter denen die Zahlungen vom Netzbetreiber zurückgefordert werden können. Eine Pflicht zur finanziellen Beteiligung besteht nicht, das Angebot ist für den Vorhabenträger freiwillig.

Die Regelung in § 6 EEG 2023 sieht vor, dass Anlagenbetreiber an betroffene Gemeinden einen Betrag von bis zu 0,2 ct/kWh (Höchstbetrag) für eingespeiste Strommengen zahlen können. Für EEG-geförderte Anlagen kann der Betrag vom Netzbetreiber erstattet werden. Der im EEG genutzte Begriff „Beteiligung“ ist insoweit irreführend, da es sich faktisch um eine Zuwendung handelt. Die Gemeinde ist nicht beteiligt im Sinne eines wirtschaftlichen Anteils am Eigenkapital o.ä.

Als betroffen gelten Gemeinden, deren Gemeindegebiet sich zumindest teilweise innerhalb eines um die Windenergieanlage gelegenen Umkreises von 2.500 Metern um die Turmmitte der Windenergieanlage befindet. Sind mehrere Gemeinden betroffen, ist die Höhe der angebotenen Zahlung pro Gemeinde anhand des Anteils ihres jeweiligen Gemeindegebiets oder des jeweiligen gemeindefreien Gebiets an der Fläche des Umkreises aufzuteilen, sodass der Höchstsatz von 0,2 ct/kWh nicht überschritten wird.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt den vorliegenden Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen gemäß § 6 Abs.1 Erneuerbare-Energie-Gesetz – EEG 2023.

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, den Vertrag mit der **Windenergie Nordhamme GmbH & Co. KG** abzuschließen

Stimmenverhältnis:
einstimmig

TOP 8. Eingaben und Anfragen

Das Geschwindigkeitsüberwachungsgerät ist angekommen und kann aufgebaut werden.

Die Flaggen mit dem Gemeindewappen sind im Heizungsraum der Feuerwehr eingelagert worden.

Die Aktion sauberes Dithmarschen wird am 08.04.2024 stattfinden. Für die Müllsammelaktion wird kein Container benötigt.

Die Gemeindeflächen sollen in Zukunft zweimal jährlich gemulcht werden.

Die Wege am Wald werden durch überhängende Eichen bewachsen. Diese sollen voraussichtlich im nächsten Jahr mit beschnitten werden.

Die Feuerwehr benötigt dringend neue Mitglieder. Die Gemeindevertretung bekommt eine Liste aller Einwohner*innen zwischen 18 und 45 Jahren. Diese sollen dann gezielt angesprochen werden.

Das Feuerwehrfahrzeug verliert Luft. Um im Notfall schnellstmöglich einsatzbereit zu sein, soll ein Kompressor angeschafft werden, der dauerhaft an das Fahrzeug angeschlossen werden kann.

Für die Mitglieder der Feuerwehr sollen Dienstaussweise beantragt werden.

Für das Feuerwehrfahrzeug soll ein Tablet angeschafft werden. Darauf können z.B. Funkübungen ausgearbeitet werden.

Für die Klamotten der Feuerwehr wird mehr Schrankplatz benötigt. Holger Rüscher hat entsprechenden Platz Zuhause und würde diesen bereitstellen. Es sollen drei neue Schränke angeschafft werden.

Der Dorfflohmarkt soll zusammen mit dem in Delve stattfinden.

(Sonja Gehrke)
Vorsitzende

(Wibke Thomsen)
Protokollführerin

Verteiler:

GV, GB-Leitung, GSB, AV, Akte, Auszüge verteilt, Freigabe Ratsinfo, Protokollbuch. (jp)

Amt: Geschäftsbereich III Bürgerbüro
Sachbearbeiter: Vogt, Niels
Az.: 131.16; 022.32-

öffentlich
15.01.2024

Vorlage
für die Sitzung
der Gemeindevertretung Hollingstedt
am 01.02.2024

TOP 5.: Zustimmung zur Wahl des Wehrführers der Freiwilligen Feuerwehr Hollingstedt

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, der Wahl von Herrn Hagen Rohde zum Gemeindeführer der Freiwilligen Feuerwehr Hollingstedt gemäß § 11 Abs. 3 Brandschutzgesetz zuzustimmen.

Die Urkunde wird zu einem späteren Zeitpunkt ausgehändigt.

Sachverhalt und Begründung:

Laut Niederschrift der Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Hollingstedt vom 12.01.2024 wurde Hagen Rohde zum Gemeindeführer der Freiwilligen Feuerwehr Hollingstedt für die Dauer von 6 Jahren gewählt.

Gemäß § 11 Abs. 3 Brandschutzgesetz bedarf die Wahl der Zustimmung des Trägers der Feuerwehr.

Finanzielle Auswirkungen:

einmalige Kosten: nein ja, in Höhe von €
laufende Kosten: nein ja, in Höhe von € pro Haushaltsjahr

Zuständigkeit der Gemeindevertretung/des Amtsausschusses gemäß

- Hauptsatzung

Eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47f GO ist

- nicht erforderlich,
 erforderlich und soll nach Vorstellung der Verwaltung wie folgt vorgenommen werden:

Anlagen:

- keine

Bemerkung:

Amt: Geschäftsbereich I
Sachbearbeiter: Flindt, Britta
Az.: 022.32; 061.43-

Stabsstelle

öffentlich

10.01.2024

Vorlage
für die Sitzung
der Gemeindevertretung Hollingstedt
am 01.02.2024

TOP 6.: Vorbereitung der Europawahl am 9. Juni 2024; Bildung eines Wahlvorstandes und Festlegung des Wahlraumes

Beschlussvorschlag:

Für die Berufung in den Wahlvorstand zur Abwicklung der Wahl zum Europäischen Parlament am 09. Juni 2024 werden folgende Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde vorgeschlagen:

1. Wahlvorsteher/in:
2. stellv. Wahlvorsteher/in:
3. Beisitzer/in/Schriftführer/in:
4. Beisitzer/in /stellv. Schriftführer/in:
5. Beisitzer/in:
6. Beisitzer/in:
7. Beisitzer/in:
8. Beisitzer/in:
9. Beisitzer/in:

Wahllokal:

Sachverhalt und Begründung:

Nachdem der Rat der Europäischen Union den Zeitraum festgelegt hat, in dem die Wahl der Abgeordneten zum Europäischen Parlament stattfinden soll, hat die Bundesregierung festgelegt, dass die Wahl am Sonntag, 09. Juni 2023 stattfindet. Der Wahltag wurde im Bundesgesetzblatt Teil 1 Nr. 213 vom 10.08.2023 bekannt gemacht. Gemäß § 5 Abs. 3 Europawahlgesetz (EUWG) und § 9 Abs. 2 Bundeswahlgesetz (BWG) besteht der Wahlvorstand aus dem Wahlvorsteher, seinem Stellvertreter und weiteren 3 bis 7 Beisitzern. Die Mindestbesetzung beträgt also 5 Mitglieder.

Finanzielle Auswirkungen:

einmalige Kosten: nein ja, in Höhe von €
laufende Kosten: nein ja, in Höhe von € pro Haushaltsjahr

Zuständigkeit der Gemeindevertretung/des Amtsausschusses gemäß

Hauptsatzung

Eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47f GO ist

nicht erforderlich,

erforderlich und soll nach Vorstellung der Verwaltung wie folgt vorgenommen werden:

Anlagen:

keine

Bemerkung:

Vorlage
für die Sitzung
der Gemeindevertretung Hollingstedt
am 01.02.2024

TOP : Vertrag zur finanziellen Beteiligung an Windenergieanlagen

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt den vorliegenden Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen gemäß § 6 Abs.1 Erneuerbare-Energie-Gesetz – EEG 2023.

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, den Vertrag mit der **Windenergie Norderhamme GmbH & Co. KG** abzuschließen

Sachverhalt und Begründung:

Mit dem § 36k EEG 2021 a.F. verabschiedete der Bundestag eine neue Regelung, die es ermöglicht, Gemeinden im Umfeld zukünftiger Windenergieanlagen finanziell stärker von der Windenergienutzung vor Ort profitieren zu lassen. Die Umsetzung der Regelung ist für die jeweiligen Betreiber kostenneutral, freiwillig und erfordert eine vertragliche Regelung. In diesem Zusammenhang wurde Anfang des Jahres 2021 ein zwischen der Branche und den Kommunen abgestimmter Mustervertrag entwickelt. Durch die Novelle des EEG 2021 vom Juli 2021 wanderte die kommunale Teilhabe an Windenergieanlagen in die vollständig neue Regelung des § 6 EEG 2021, erneuert durch das EEG 2023 vom 26.07.2023. Es wurde ein aktualisierter Mustervertrag veröffentlicht.

Die Gemeindevertretung hat am 06.10.2022 den Mustervertrag nach § 6 Erneuerbare-Energie-Gesetz 2021 beschlossen. Da nach dem Inbetriebnahmedatum aber der Mustervertrag nach § 6 Abs. 1 Erneuerbare-Energie-Gesetz- EEG 2023 zugrunde gelegt werden muss, wird dieser der Gemeindevertretung erneut zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Windenergie Norderhamme GmbH & Co. KG bat außerdem um eine Ergänzung in dem Vertrag (siehe § 7 Abs. 4 Buchstabe g „oder (g) die Rückerstattungsfähigkeit der durch den Betreiber gezahlten Beträge durch den Netzbetreiber nicht mehr gegeben sein sollte.“)

§ 6 EEG 2023 regelt einerseits die Voraussetzungen, unter denen das Angebot, die Vereinbarung und Gewährung einer finanziellen Beteiligung strafrechtlich unbedenklich ist und andererseits die Voraussetzungen, unter denen die Zahlungen

vom Netzbetreiber zurückgefordert werden können. Eine Pflicht zur finanziellen Beteiligung besteht nicht, das Angebot ist für den Vorhabenträger freiwillig.

Die Regelung in § 6 EEG 2023 sieht vor, dass Anlagenbetreiber an betroffene Gemeinden einen Betrag von bis zu 0,2 ct/kWh (Höchstbetrag) für eingespeiste Strommengen zahlen können. Für EEG-geförderte Anlagen kann der Betrag vom Netzbetreiber erstattet werden. Der im EEG genutzte Begriff „Beteiligung“ ist insoweit irreführend, da es sich faktisch um eine Zuwendung handelt. Die Gemeinde ist nicht beteiligt im Sinne eines wirtschaftlichen Anteils am Eigenkapital o.ä.

Als betroffen gelten Gemeinden, deren Gemeindegebiet sich zumindest teilweise innerhalb eines um die Windenergieanlage gelegenen Umkreises von 2.500 Metern um die Turmmitte der Windenergieanlage befindet. Sind mehrere Gemeinden betroffen, ist die Höhe der angebotenen Zahlung pro Gemeinde anhand des Anteils ihres jeweiligen Gemeindegebiets oder des jeweiligen gemeindefreien Gebiets an der Fläche des Umkreises aufzuteilen, sodass der Höchstsatz von 0,2 ct/kWh nicht überschritten wird.

Finanzielle Auswirkungen:

einmalige Kosten: nein ja, in Höhe von €
laufende Kosten: nein ja, in Höhe von € pro Haushaltsjahr

Zuständigkeit der Gemeindevertretung/des Amtsausschusses gemäß

Hauptsatzung

Eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47f GO ist

nicht erforderlich,
 erforderlich und soll nach Vorstellung der Verwaltung wie folgt vorgenommen werden:

Anlagen:

keine
 Vertragsentwurf

Bemerkung: